



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/00260-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und § 5 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2018 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Stefan Albrecht
und den Beisitzer Bernd Petermann,

auf Antrag der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 25.11.2021 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin für das Jahr 2018 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022 werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Soweit sich zwischen dem in diesem Beschluss zu Grunde gelegten Anteil der zulässigen Erlöse, der auf den im Rahmen der mit den Beschlüssen BK4-17-057, BK4-17-073, BK4-17-102 und BK4-17-108 genehmigten Investitionsmaßnahmen enthaltenen Ersatzanteil entfällt, und der später ermittelten tatsächlichen Höhe dieses Ersatzanteils eine Differenz ergibt, erfolgt der Ausgleich dieser Differenz in der Genehmigung desjenigen Regulierungskontosaldos, welcher zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ermittlung der tatsächlichen Höhe des Ersatzanteils erstmals möglich ist, als nächstes zu genehmigen ist. Dabei wird die Verzinsung ab dem Jahr vorgenommen, in welchem die Differenz tatsächlich angefallen ist.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2019 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto des Jahres 2018 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 ARegV gestellt.

Am 13.09.2019 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos des Kalenderjahres 2018 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2020 bis 2022 erlassen.

Zur Vorbereitung der Entscheidung hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mit Schreiben vom 12.04.2021 einen umfassenden Fragenkatalog zukommen lassen. Diesen hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 18.06.2021 und 14.07.2021 beantwortet. Mit diesen und weiteren Schreiben vom 28.09., 22.10. und 28.10.2021 hat die Antragstellerin die nachfolgenden Antragsdaten korrigiert.

Tabellenblatt	Beschreibung der Korrektur	Fundstelle
EOG - C	Die Antragstellerin hatte im Tabellenblatt C einen Auflösungsbetrag aus den Regulierungskontosalden 2013 bis 2016 angegeben, der nicht dem festgelegten Auflösungsbetrag entsprach (BK8-17/0260-01). Folgerichtig hat die Antragstellerin den Auflösungsbetrag aus dem Regulierungskonto auf 21.430.642 € korrigiert.	S. 6, Schreiben v. 18.06.2021
EOG - C	Die Antragstellerin hat die zulässigen Erlöse der Netz Veltheim GmbH im Tabellenblatt in Höhe von 9.342.653 € hinzugerechnet. Diese Hinzurechnung resultiert aus einem Vollnetzübergang nach § 26 Abs. 1 ARegV, da die Antragstellerin zum 01.01.2017 einheitliche Netzentgelte gebildet hat.	S. 5, Schreiben v. 18.06.2021
EOG - 2-9	Die Antragstellerin hatte in ihrem ursprünglichen EHB Kosten für Firmenfahrzeuge in Höhe von [REDACTED] € als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 angesetzt, die nach eigenen Angaben aus einer sog. „P-Info 1/2004“ resultierten. Auf Nachfrage hat die Antragstellerin bestätigt, dass es sich dabei um ein Versehen handelt und hat den Wert auf die im Basisjahr vorhandenen Kosten in Höhe von [REDACTED] € korrigiert.	S. 6 f., Schreiben v. 18.06.2021 iVm Schreiben v. 14.07.2021
EOG - 2-1 und Satz 2	Die Antragstellerin hat eine Umbuchung der Kosten für EEG-Umlage auf den Betriebs-eigenverbrauch on- und offshore in Höhe von 5.363.462 € und 2.436.972 € von den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV in die verfahrensregulierten Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 2 ARegV vorgenommen. Dement-sprechend wurde zugleich der Ansatz von t-2 auf t-0 korrigiert, so dass es zu einer Zu-schreibung im Tabellenblatt Satz 2 in Höhe von 5.363.462 € und 2.847.729 € kommt.	S. 7 f., Schreiben v. 18.06.2021
EOG - 2-1 und Satz 2	Die Antragstellerin hat zuletzt angegeben, dass sich der Betriebsverbrauch aufgrund einer unberücksichtigten Nachverrechnung um 738.545 € erhöht hat.	S. 2 f. Schreiben v. 28.09. und 22.10.2021

Tabellenblatt	Beschreibung der Korrektur	Fundstelle
EOG - Satz 2	Im Zuge dessen wurde auch der Ansatz der Netzverluste (offshore) mehrfach, zuletzt von t-2 auf t-0 korrigiert. Statt des ursprünglich veranlagten Betrages in Höhe von 11.260.041 € wurde ein Betrag in Höhe von 13.579.622 € angesetzt.	S. 7 f., Schreiben v. 18.06. und 22.10.2021
EOG - C	Der Betrag für die Teilnetzübergänge nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARagV wurde auf 341.355 € korrigiert.	S. 8, Schreiben v. 18.06.2021
RK - E1	Die gemäß den vorstehenden Korrekturen und nach Auffassung der Antragstellerin zutreffenden zulässigen Erlöse des Jahres in Höhe von 2.273.675.259 € wurden in den Erhebungsbogen zum Regulierungskonto übertragen.	Schreiben v. 30.04.2021 ivm Schreiben v. 14.07.2021
RK - E1	In der Umspannebene H6S/HS war es zu einem Messfehler bei der Abrechnung gegenüber [REDACTED] gekommen. Dadurch wurden von der Antragstellerin zu geringe Mengen für Leistung und Arbeit in der der Preisstellung größer Knickpunkt im Tabellenblatt E1 angegeben. Die Antragstellerin hat den Wert für die Leistung auf 11.691.086 KW und die Arbeit auf 48.723.497.774 kWh korrigiert.	S. 2 Schreiben v. 28.09.2021
RK - E8	Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass von ihr angegebene Investitionszuschüsse in Investitionsmaßnahmen berücksichtigt worden sind, so dass die Baukostenzuschüsse in den Jahren 2016 um 51.609 € und in 2018 um 446.442 € vermindert wurden.	S. 4 Schreiben v. 28.09.2021

Insbesondere zu den Kosten der Netzreserve hatten sich weitere Rückfragen ergeben, welche die Antragstellerin mit Schreiben vom 18.06.2021 ergänzend beantwortet hat.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 15.07.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 12.08.2021 Stellung genommen. Darin bittet die Antragstellerin insbesondere um die Aufnahme einer Anpassungszusage zu dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf unter dem Aktenzeichen VI-3 Kart 213/20 bzw. 214/20. Die Nennung beider Aktenzeichen sei erforderlich, da ausschließlich das Verfahren der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH aktiv betrieben werde. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Der Beschluss ist rechtmäßig. Er beruht auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18. Eine Rechtsgrundlage für den Beschluss liegt vor. Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

1. Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18

Die Beschlusskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., OLG Düsseldorf vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.).

1.1 Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat zwar in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik

Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der NRB verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.2 Reichweite der Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof hat aber weder über die Zuständigkeitsfragen hinausgehend einen materiell-rechtlichen Verstoß einzelner Vorgaben der normativen Regulierung gegen EU-Recht gerügt, noch hat er sich ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob die normative Regulierung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der nationale Gesetz- und Verordnungsgeber den festgestellten Verstoß beseitigt, weiter anwendbar ist. Der EuGH hat sich insbesondere auch nicht explizit zu der Frage geäußert, ob die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit unmittelbar anwendbar sind.

1.3 Keine Nichtigkeit des nationalen Rechts

Die Regelungen der normativen Regulierung sind nicht nichtig. Weder nach den Grundsätzen des europäischen Rechts noch nach nationalem Recht führt der Verstoß einer nationalen Regelung gegen Unionsrecht zu deren Nichtigkeit (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 61 ff.). Vielmehr sind die Grundsätze des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts vor nationalem Recht zu beachten.

Zudem scheidet eine richtlinienkonforme Auslegung der Vorschriften der normativen Regulierung aus. Der Europäische Gerichtshof sieht zwar sowohl in der an die Bundesregierung gem. § 24 EnWG erfolgten Zuweisung von Zuständigkeiten, als auch in den bindenden Vorgaben der normativen Regulierung eine mit den oben genannten Richtlinien unvereinbare Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde (EuGH a.a.O., Rz. 101 f., 115 f.). Eine Umdeutung der nationalen Vorgaben in nicht bindende Programmsätze, die die ausschließliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörde nicht beeinträchtigen, kommt

angesichts des eindeutigen Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der Vorschriften der normativen Regulierung jedoch nicht in Betracht (Verbot der contra legem-Auslegung, BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 66 ff.).

Der Grundsatz vom Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt indes nicht dazu, die Vorschriften der normativen Regulierung unangewendet zu lassen. Der Anwendungsvorrang besagt, dass eine nationale Regelung, die mit einer unmittelbar geltenden Regelung des Unionsrechts unvereinbar ist, von nationalen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden darf (vgl. Streinz, EUV, 3. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 40; Ruffert, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 288 AEUV, Rn. 69 f.). Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, soweit unmittelbar anwendbares Unionsrecht betroffen ist (EuGH, Urteil vom 24.06.2019, C-573/17, Rn. 62). Die normative Regulierung verstößt nicht gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht. Die hier maßgeblichen Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, mit denen die Vorgaben der normativen Regulierung unvereinbar sind, sind nicht unmittelbar anwendbar.

1.4 Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie

Damit eine Richtlinienbestimmung unmittelbar angewendet werden kann, müssen spezifische Voraussetzungen vorliegen (Grabitz/Hilf/Nettesheim, AEUV, 71. EL August 2020, Art. 288 Rn. 149). Der Europäische Gerichtshof geht von der unmittelbaren Anwendbarkeit einer nicht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinienbestimmung nach Ablauf der Umsetzungsfrist aus, wenn die Bestimmung hinreichend genau und inhaltlich unbedingt ist. Zudem können die Bestimmungen einer Richtlinie grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten eines Einzelnen begründen (sog. Belastungsverbot). Insofern kommt auch eine objektive unmittelbare Wirkung vorliegend nicht in Betracht. Im Einzelnen:

1.4.1 Unionsvorschriften inhaltlich nicht unbedingt

Die Richtlinienvorgaben sind nicht unbedingt. Eine Unionsvorschrift ist inhaltlich unbedingt, wenn sie eine Verpflichtung normiert, die an keine Bedingung geknüpft ist und zu ihrer Durchführung oder Wirksamkeit auch keiner weiteren Maßnahmen der

Unionsorgane oder der Mitgliedstaaten bedarf. Die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit sind nicht als inhaltlich unbedingt anzusehen.

Gegenwärtig fehlt es an den erforderlichen und zureichenden Umsetzungsnormen im nationalen Recht. Das betrifft sowohl die konkrete umfassende Aufgabenzuweisung als auch die für einen Eingriff erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bundesnetzagentur hat nach nationalem Recht gegenwärtig (nur) die Befugnis, die Vorgaben der normativen Regulierung anzuwenden und ggf. unter Rückgriff auf § 29 EnWG je nach Festlegungsermächtigung weiter auszugestalten und zu konkretisieren. Sie hat aber mangels entsprechender Aufgabenzuweisung durch den Gesetzgeber nicht die übergeordnete, allgemeine und uneingeschränkte Befugnis, die ihr nach den Richtlinien vorbehaltenen Aufgaben vollumfänglich und selbständig auszuüben (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 105) beispielsweise also die Methoden oder Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang frei festzulegen oder zu genehmigen (vgl. nur § 24 S. 1 Nr. 1 EnWG). Dass es hierzu einer umfassenden mitgliedstaatlichen Aufgabenzuweisung bedarf, entspricht im Übrigen auch dem europäischen Leitbild, wonach die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten verpflichtet sind (vgl. Erwägungsgrund 33 der Richtlinie 2009/72/EG bzw. Erwägungsgrund 29 der Richtlinie 2009/73/EG). Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Organisation und Strukturierung der Regulierungsbehörde zwar über eine Autonomie, haben diese aber unter vollständiger Beachtung der in den Richtlinien festgelegten Ziele und Pflichten auszuüben und insoweit sicherzustellen, dass die Regulierungsbehörde bei der Ausübung der ihr vorbehaltenen Zuständigkeiten ihre Entscheidungen autonom treffen kann (vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 119). Dieser Befund wird auch durch das in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs mündende Vertragsverletzungsverfahren bestätigt: Gegenstand der Rüge durch die Europäische Kommission war nicht die fehlerhafte Ausübung einer nach nationalem Recht bereits ordnungsgemäß zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, sondern der Umstand, dass eine den Richtlinien entsprechende umfassende Aufgabenzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde im nationalen Recht bislang nicht erfolgt ist (vgl. EuGH a.a.O., Rz. 88). Vielmehr liegt hier eine fehlerhafte Aufgabenzuweisung vor (EuGH, a.a.O., Rz. 130); diese kann und muss durch den Mitgliedstaat korrigiert

werden, der dann die noch möglichen Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten vorsehen kann (EuGH a.a.O., Rz. 126, 127).

1.4.2 Belastung Einzelner verboten

Mit der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien wären Belastungen Einzelner verbunden, sodass eine solche ausscheidet. Zwar ist die Einräumung subjektiver Rechte keine Voraussetzung für eine unmittelbare Anwendbarkeit (woran es vorliegend wegen des Verstoßes gegen objektiv geprägte Zuständigkeitsnormen auch fehlen würde), allerdings gilt das Belastungsverbot. Wenn der Bundesnetzagentur aus einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie weitergehende oder jedenfalls anders ausgestaltete Kompetenzen zukämen, könnte sich dies je nach Einzelfall zugunsten, aber auch zu Lasten bestimmter Beteiligter auswirken. Daraus wiederum könnten sich Belastungen ergeben, die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs nur durch das europäische Primärrecht oder durch EU-Verordnungen begründet werden können, nicht aber durch Richtlinien (vgl. BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 73).

Eine Belastung würde sich zudem bereits aus dem Heranziehen der Richtlinien als Ermächtigungsgrundlage ergeben. Dies wäre europarechtlich unzulässig. Sofern die Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit als inhaltlich unbedingt anzusehen wären, müssten sie von der Bundesnetzagentur unmittelbar als Ermächtigungsgrundlage auch für belastende Regulierungsentscheidungen herangezogen werden. Anders als in den vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fällen, in denen er eine unmittelbare Belastung durch Richtlinienrecht verneinte, weil die Belastung erst durch ein Verwaltungsverfahren auf Basis nationalen Rechts eintrat, würden vorliegend die Richtlinienbestimmungen als solche unmittelbar gegenüber den Betroffenen herangezogen werden und als materiell-rechtliche Befugnisnormen für belastende Verwaltungsverfahren und Regulierungsentscheidungen fungieren. Soweit ersichtlich existiert bislang keine hier einschlägige Judikatur, in der der EuGH es für europarechtskonform eingestuft hätte, dass eine Richtlinienbestimmung als eigenständige Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in Rechte des Einzelnen herangezogen werden darf.

1.4.3

Keine objektive unmittelbare Wirkung des Unionsrechts

Eine ausnahmsweise objektive unmittelbare Wirkung der Richtlinienbestimmungen bezogen auf die ausschließliche Zuständigkeit scheidet ebenfalls aus. Der Europäische Gerichtshof hat eine objektive unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen anerkannt, aus denen sich für staatliche Stellen eindeutige Pflichten ergeben. Konkret ging es beispielsweise um die nicht rechtzeitig in nationales Recht umgesetzte Pflicht der zuständigen Behörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die Errichtung eines Wärmekraftwerks (EuGH, Urteil vom 11.08.1995, C-431/92 – Wärmekraftwerk Großkrotzenburg).

Zwar mag sich vorliegend aus den Richtlinienbestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde die Verpflichtung ergeben, von dieser Zuständigkeit auch Gebrauch zu machen, um den Zielsetzungen der Richtlinien hinreichend Rechnung tragen zu können. Anders als im Fall des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg ist diese Verpflichtung vorliegend jedoch nicht inhaltlich unbedingt. Im vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Fall konnte die zuständige Behörde der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Weiteres nachkommen, weil diese als unselbstständiger Bestandteil des nach nationalem Recht vorgesehenen und ihr bereits zugewiesenen Genehmigungsverfahrens durchzuführen war. Demgegenüber kann die Bundesnetzagentur die ihr nach den Richtlinienbestimmungen zugewiesene ausschließliche Zuständigkeit erst ausüben, wenn ihr entsprechende Befugnisse nach nationalem Recht eingeräumt werden (siehe oben).

1.5

Interessenabwägung

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richtlinienbestimmungen nicht unmittelbar anwendbar sind, sprechen aus Sicht der Beschlusskammer weitere erhebliche Gründe dafür, die Vorgaben der normativen Regulierung in der Übergangszeit zur Anwendung zu bringen. Die Nichtanwendung der normativen Regulierung in der Übergangszeit würde zu einem Zustand führen, der mit den Zielsetzungen der genannten Richtlinien erst recht unvereinbar wäre (so auch BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 76).

Die Richtlinien verlangen, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Diesem Gebot der ex ante-Regulierung wird in Deutschland gegenwärtig zu einem großen Teil über die Vorgaben der normativen Regulierung Rechnung getragen. Die normative Regulierung strukturiert die Methoden für die Berechnung der Tarife vor und legt ex ante die wesentlichen Bedingungen für den Netzanschluss und den Netzzugang fest. Sie regelt unmittelbar Rechte und Pflichten für Netzbetreiber und andere Marktakteure und schafft auf diese Weise den von den Richtlinien geforderten transparenten und vorhersehbaren, verlässlichen Regulierungsrahmen. Bestehende Festlegungen und Genehmigungen der Bundesnetzagentur, die sie im Rahmen ihrer bisherigen Zuständigkeiten erlassen hat, tragen zwar ebenfalls zu der erforderlichen ex ante-Regulierung bei, dies jedoch nur in Teilbereichen und in Ergänzung der normativen Regulierung und damit nicht in dem von der Richtlinie geforderten Umfang.

Ein faktisches Außerkrafttreten der Vorgaben der normativen Regulierung würde daher zu beträchtlichen Regelungslücken und damit einhergehend erheblichen Rechtsunsicherheiten für alle Marktbeteiligten führen. Auch dies wäre mit den genannten Richtlinienvorgaben und den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts schwerlich vereinbar. Beispielsweise dürfte eine derart unklare Rechtslage im Übergangszeitraum kaum Investitionsanreize setzen und Unsicherheiten für die unternehmerische Tätigkeit der regulierten Unternehmen und auch der sonstigen Marktteilnehmer auslösen. Für den Übergangszeitraum ist es daher sinnvoll und angebracht, stabile und berechenbare Verhältnisse zu gewährleisten.

2. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

3. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Jahre 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 3 ARegV

3.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2020 bis 2022 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 5 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2020 bis 2022, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die entsprechenden Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2018 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinst, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2020 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinsten Saldos zum 31.12.2018 erfolgt in drei gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2020. Zusätzlich erfolgt gemäß § 5 Abs. 3 S. 3 ARegV eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2019 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2009 bis 2018 in Höhe von 1,34 Prozent.

3.2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen,

- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13 und 16 bis 17 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen,
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt. In das Regulierungskonto wird auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

3.3 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepasste Erlösobergrenze wird in **Anlagen 3a bis c** der von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenze gegenübergestellt.

Die in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a bis c**.

3.3.1

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 5 bis 8 und 8b bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Kosten oder Erlöse aus der Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), aus den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) können auf Basis von Planwerten angepasst werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Zudem kann auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze in Folge eines beschiedenen Antrages nach Maßgabe einer nicht zumutbaren Härte (Härtefall) gewährt werden. Die Anpassung aufgrund eines vorherigen Saldos eines Regulierungskontos erfolgt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 ARegV.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i.V.m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist bei Übertragungsnetzbetreibern nicht vorzunehmen.

Eine Änderung der Erlösobergrenzen erfolgte bei der Antragstellerin auch aufgrund von Teilnetzübergängen nach § 26 Abs. 2 bis 5 ARegV. Die zu berücksichtigenden Teilnetzübergänge sind in **Anlage 3c** ausgewiesen.

3.3.1.1 Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür ist für das Jahr 2018 gemäß § 8 S. 2 ARegV der Verbraucherpreisgesamtindex des Jahres 2016 in Höhe von 107,40 zu verwenden.

3.3.1.2 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 7, 8b bis 12a und 14 sowie S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV)

Kosten oder Erlöse aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 EnWG (Nr. 7), Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV (Nr. 8b), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11), Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013 (Nr. 12), Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV (Nr. 12a), dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 5 EnLAG und § 4 Abs. 3 S. 2 BBPIG (Nr. 14) sowie Kosten und Erlöse nach § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Art. 13

VO (EG) 714/2009, Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Art. 16 VO (EG) 714/2009 oder nach § 15 StromNZV, Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung, Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen sowie Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

1.1.1.1.1 Personalzusatzkosten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV)

Die Antragstellerin hat unter dieser Position unter anderem einen Kostenaufwuchs in Höhe von [REDACTED] € für die Erfolgsbeteiligung leitender Angestellter geltend gemacht. Bei den geltend gemachten Kosten handelt es sich nicht um Kosten, die auf einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen. Vielmehr macht der Netzbetreiber Kosten geltend, die einseitig gewährt werden und jederzeit wieder entzogen werden können, da ein kollektiv-arbeitsrechtlicher Anspruch auf Gewährung der Leistung nicht besteht. Die Zahlungen orientieren sich zwar an der in der Betriebsvereinbarung 5 ausgestalteten Regelung für tarifliche und außertarifliche Angestellte. Allerdings beruhen die Verpflichtungen der Antragstellerin zur Gewährung dieser Zahlungen nach deren eigenen Angaben (S. 2, Schreiben vom 14.07.2021) letztlich nur auf einer individuellen arbeitsvertraglichen Vereinbarung, welche von der Antragstellerin freiwillig auf die leitenden Angestellten erstreckt wird. Derartige Kosten unterfallen ersichtlich nicht dem Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV, da hierdurch nur kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen geschützt werden.

3.3.1.3 Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV), aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV), der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV

(§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a ARegV), aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV), aus der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV), aus den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV) sowie aus Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 17 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.

3.3.1.4 Anpassung nach Maßgabe des § 5 ARegV (Saldo des Regulierungskontos) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 5 ARegV gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV angepasst. Hinsichtlich der Kalenderjahre 2013 bis 2016 erfolgten durch die Beschlusskammer zunächst eine vorläufige und schließlich eine endgültige Bestimmung der Salden und der Verteilung auf sechs Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze gem. § 34 Abs. 4 ARegV (Az. jeweils BK8-17/0260-01). Maßgeblich für die Bestimmung der zulässigen Erlöse für den Saldo des Jahres 2018 ist der endgültige durch die Beschlusskammer festgelegte Zu- bzw. Abschlag. Etwaige Abweichungen des von der Beschlusskammer festgestellten Auflösungsbetrag aus dem Regulierungskontosaldo 2013 bis 2016 zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Der in der **Anlage 3a** ausgewiesene Wert enthält zudem den Saldo des Regulierungskontos für die Jahre 2009 bis 2012, der mit der Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode bestimmt wurde.

3.3.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV i.V.m. § 19 ARegV (Qualitätselement) ist bei Übertragungsnetzbetreibern nicht vorzunehmen.

3.3.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielbaren Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich die in **Anlage 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

3.4 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat die tatsächlich entstandenen Kosten und Erlöse gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13, 16 und 17 ARegV aus

- a) der Nachrüstung nach SysStabV,
- b) genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV,
- c) der Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 ARegV,
- d) vermiedenen Netzentgelten,
- e) der Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen,
- f) den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG und der Rechtsverordnung nach § 13h EnWG, den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie den Vorschriften zu besonderen netztechnischen Betriebsmitteln nach § 11 Abs. 3 EnWG sowie
- g) Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 EEG, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EEG erfüllen,

übermittelt.¹

In der **Anlage 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

3.4.1 Investitionsmaßnahmen

Die Antragstellerin hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gestellt, welche von der Beschlusskammer 4 genehmigt wurden. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten wurden als Plankosten in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Mit Schreiben vom 20.04.2021 hat die Beschlusskammer 4 der Antragstellerin das Ergebnis der Ist-Kostenabrechnung mitgeteilt. Die erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto sind um die Differenz aus Plan- und Ist-Kosten in Höhe von -128.015.286 € anzupassen.

¹ Bei der Bestimmung der auszahlenden vermiedenen Netzentgelte ist ab dem Kalenderjahr 2018 nach Maßgabe des § 18 StromNEV i.V.m. § 120 EnWG das Schattenpreisblatt des jeweiligen vorgelagerten Netzbetreibers zu Grunde zu legen (vgl. Hinweise der Beschlusskammer 8 zur Anpassung der Erlösobergrenze).

Der bei den erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto angesetzte Differenzbetrag zwischen Plan- und Ist-Kosten weicht in Höhe von -130.603530 € vom Prüfergebnis der Beschlusskammer 4 ab.

3.5 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto darüber hinaus die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV in der Fassung vom 29.08.2016 wird in das Regulierungskonto auch die Differenz einbezogen, die durch Maßnahmen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit § 40 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG in Verbindung mit § 55 Abs 1 Nr. 4 oder Abs. 2 des MsbG verursacht wird, soweit der Netzbetreiber für die Durchführung zuständig war.

Nach § 7 Abs. 2 MsbG sind die Kosten des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nicht mehr in der Erlösobergrenze und den Netzentgelten des Netzbetreibers zu berücksichtigen, sondern dem grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme zuzuordnen. Die Kosten für die Abrechnung der Netznutzung von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen verbleiben beim Netzbetreiber und sind weiterhin Bestandteil der Netzentgelte.

In das Regulierungskonto sind gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV Kostendifferenzen einzubeziehen, die sich durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer im Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs ergeben. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente

Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiber zuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Folglich reduzieren sich die Kosten des Netzbetreibers für den konventionellen Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen.

Die Antragstellerin hat die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt. Hiernach haben sich keine Differenzen ergeben.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 01.04.2021 dargelegt, dass für den Höchstspannungsbereich auch im Jahr 2018 noch keine vom BSI zertifizierten modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme zur Verfügung standen.

3.6 Ausgleich des Regulierungskontosaldos

Der ermittelte Saldo wird annuitätisch über drei Jahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 wird durch die Einzelbeträge hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 bis 6a, 8, 13 und 16 bis 17 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 und 4 ARegV

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jährlich durchschnittlich gebun-

denen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten (1,34 %).

Die sich danach für die Jahre 2020 bis 2022 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

4. Entfall der vorläufigen Anordnung

Die Beschlusskammer hat am 13.09.2019 (Az. BK8-19/00260-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2018 getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

5. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2020 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2019 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2020 und 2021 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Das Regulierungskonto wird gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 5 ARegV ohnehin primär durch den Netzbetreiber geführt. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung zu Grunde legen.

Durch die Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2020 bis 2022 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2019 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 [V], Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbständig angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2020 und 2021 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2020 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert bzw. der Wert gemäß der vorläufigen Anordnung für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2019 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2020 und 2021.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2020 bis 2022 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2020 bis 2022 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

III. Nebenbestimmung

Tenorziffer 2 beruht auf § 36 Abs. 1 Var. 2 VwVfG. Hiernach kann ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die nachträgliche Korrektur des Ersatzanteils ist notwendig, um sicherzustellen, dass tatsächlich die korrekten auf den Ersatzanteil entfallenden zulässigen Erlöse auf dem Regulierungskonto berücksichtigt werden.

Durch die Regelung des § 23 Abs. 2b ARegV ist für Investitionsmaßnahmen der projektspezifische Ersatzanteil nicht pauschal anzusetzen, sondern aus dem Verhältnis der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Neuanlagen zum Tagesneuwert der ersetzten (Alt-)Anlagen zu ermitteln. Daraus folgt, dass bei Antragstellung

der Investitionsmaßnahme weder der Zeitpunkt der Inbetriebnahme und damit der jeweils geltende Tagesneuwert noch die Höhe der tatsächlich anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sicher bekannt sind. Beide Werte liegen zum Antragszeitpunkt nur als Schätzung vor. Um auftretende Verzerrungen zu vermeiden und um dem Wortlaut des § 23 Abs. 2b ARegV gerecht zu werden, ist es notwendig, für die Ermittlung des Ersatzanteils diese Werte nach Inbetriebnahme der ersetzten Anlage zu bestimmen und rückwirkend auf alle Jahre vor Inbetriebnahme anzusetzen. Dies kann naturgemäß noch nicht im Rahmen dieses Beschlusses geschehen.

Die Beschlusskammer hat sich in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens dafür entschieden, diese abschließende Prüfung im Rahmen zukünftiger Verfahren vorzunehmen. Die Alternativen hätten darin bestanden, entweder die Genehmigung aller betroffenen Regulierungskontosalden bis zum Abschluss der betroffenen Investitionsmaßnahmen aufzuschieben oder sehenden Auges eine mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrige Genehmigung (ggf. nur vorläufiger Natur) zu erlassen, welche bei Kenntnis des tatsächlichen Ersatzanteils wiederum zu korrigieren wäre. Vor diesem Hintergrund erachtet sie die Verlagerung der abschließenden Prüfung als für alle Beteiligten pragmatische Vorgehensweise. Wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für den Netzbetreiber oder die Netzkunden ergeben sich daraus nicht. Bei einer Aufschiebung oder nachträglichen Abänderung dieses Beschlusses würde die Ausschüttung der Differenz, d.h. ihre Berücksichtigung in der Erlösobergrenze des Netzbetreibers wegen des Zeitablaufs im Ergebnis ebenfalls in späteren Entgeltperioden stattfinden müssen als nach § 5 Abs. 3 ARegV vorgesehen. Zudem stellt die Anknüpfung der Verzinsung an das tatsächliche Entstehungsjahr sicher, dass die zeitliche Verschiebung des Ausgleichs wirtschaftlich berücksichtigt wird.

Nach Inbetriebnahme der betroffenen Anlage lässt sich der Ersatzanteil eindeutig ermitteln. Soweit die Investitionsmaßnahme über diesen Zeitpunkt hinauswirkt und der Ersatzanteil weiterhin in Abzug zu bringen ist, können keine Differenzen zwischen angenommenem und tatsächlichem Ersatzanteil mehr auftreten, sodass es insoweit keiner späteren Korrektur mehr bedarf.

IV. Anpassungszusage

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2018 und seine Verteilung auf die Erlösobergrenzen der Kalenderjahre 2020 bis 2022 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze 2018 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenze 2018 in dem noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. in dem Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV, berücksichtigen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Anlage 4 Messstellenbetrieb

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Petermann

Auszug des Regulierungskontos für 2018
- Herleitung des Saldo und Auflösungsplan-

Rechtsgrundlage	Beschreibung		2018 [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	
		erzielbare Erlöse	
		Verzichtsbetrag in der Verprobung	0
		Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
		Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und anderen Anlagen nach § 22 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
		Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
		Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
		Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
		Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
		Differenz	
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und 16 ARegV und FSV IBV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
		Differenz	
		Summe aus Einzeldifferenzen	-116.125.943

Verzinsung und Auflösung des Regulierungskontos					
Bezeichnung	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)		-116.903.987			
Endbestand (= Saldo aus Einzeldifferenzen)	-116.125.943	-116.903.987			
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand	-58.062.971	-116.903.987			
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	1,34%	1,34%	1,34%	1,34%	1,34%
Verzinsung	-778.044	-1.566.513			
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)	-116.903.987	-118.470.500			
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösobergrenze			-40.283.301	-40.283.301	-40.283.301
Auswirkung auf die Erlösobergrenze			Mehrerlös (EOG-mindernd)		

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2018

Rechtsgrundlage	Beschreibung		Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse			
		erzielbare Erlöse			0
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		0	0
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV und anderen Anlagen nach § 22 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze	0	0	0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten			
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	0		
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. S. 2 StromNEV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kosten der Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und 16 ARegV und FSV IBV	tatsächlich entstandene Kosten			0
		in EOG enthaltene Ansätze			0
		Differenz			0
		Summe aus Einzeldifferenzen			

Einzelauflistung der Unterschiede der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2018

E6 - Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV				
Aktenzeichen [BK4-JJ-XXX] - BNetzA -	Projektname - BNetzA -	Investitionsmaßnahmen (Ist-Kapitalkosten)		
		Angabe Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichung [EUR]
BK4-10-072	Maßnahmenpaket OS 12, BorWin3			
BK4-11-462	Netzanbindung SylWin2			
BK4-12-3032	Maßnahmenpaket OS 21, BorWin5			
BK4-13-313	Maßnahmenpaket OS 22, DolWin6			
BK4-13-314	Maßnahmenpaket OS 23, DolWin5			
BK4-08-444	Clusteranbindung "DolWin1" (zuvor NordE.ON2)			
BK4-08-445	Netzanbindung HelWin1			
BK4-09-122	Netzanbindung Nordergründe			
BK4-09-125	Netzanbindung Riffgat			
BK4-09-126	Netzanbindung SylWin1			
110-kV-Leitungsmithnahme				
BK4-11-227	Netzausbau Schleswig-Holstein zur Integration von EEG-Einspeisung			
BK4-09-109	Erhöhung Übertragungskapazitäten zwischen Audorf, Hamburg und Dollern für Nord – Süd - Transite			
BK4-09-108	Erhöhung Transitzkapazitäten zwischen Thüringen und Bayern (Südwestkuppelleitung) (VE,T-TPS)			
BK4-09-110	Erhöhung Nord-Süd-Transitzkapazitäten zwischen Raum Wahle und Raum Mecklar			
BK4-11-227_2018	Netzausbau Schleswig-Holstein zur Integration von EEG-Einspeisung			
BK4-13-094_2018	Ausregelung der Blindleistung			
BK4-10-058	Ertüchtigung der Standsicherheit von Freileitungsmaste			
BK4-13-094				
BK4-10-066	Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg in Brunsbüttel			
BK4-09-113	Erhöhung Transitzkapazitäten zwischen Raum Diele und Raum Niederrhein (Amprion GmbH)			
BK4-11-228	Kapazitive Blindleistungskompensation			
BK4-09-114	Netzausbau aufgrund geplanter Kraftwerke und Offshore-Einspeisung im Bereich Diele			
BK4-10-065_2018	Spannungshaltung bei geringer Netzbelastung			
BK4-09-109_2018	Erhöhung Übertragungskapazitäten zwischen Audorf, Hamburg und Dollern für Nord – Süd - Transite			
BK4-11-222	Erhöhung Transitzkapazitäten zwischen Thüringen und Bayern (Südwestkuppelleitung): 3. Bauabschnitt			
BK4-10-061	Ertüchtigung der Übertragungskapazität des 380-kV-Netzes im Raum Frankfurt			
BK4-08-175_2018	Netzausbau im Großraum Elbe-Weser aufgrund EEG-Einspeiseleistung			
BK4-10-069_2018	Erweiterung des Nachrichtennetzes			
BK4-08-445				
BK4-08-177	Aufbau einer Versorgung des Raumes Aschaffenburg mit 380 kV			
BK4-10-059_2018	Netzausbau nördlicher Netzausbau Oldenburg aufgrund EEG-Einspeiseleistung			
BK4-08-310	Erweiterungsinvestition zur Leistungserhöhung im vorhandenen 380-kV-Übertragungsnetz TSO			
BK4-12-797	Aufbau eines Prozessdatennetzes; Teil 2			
BK4-08-174	Netzausbau im Netzbereich Nordfriesland aufgrund EEG-Einspeisung			
BK4-12-806	Erhöhung der Umspannkapazität im Höchstspannungsnetz im Grenzbereich Deutschland-Tschechien			
BK4-10-070	Erweiterung UW Sottrum aufgrund EEG-Einspeiseleistung			
BK4-11-223	Erhöhung der Übertragungsfähigkeit des Höchstspannungsnetzes durch Erhöhung der Trassierungstemperatur (Schritt 3)			

BK4-09-112	Beseitigung von Minderabständen bei Freileitungen				
BK4-12-798	Erweiterung der 380-kV-Schaltanlage Dollern zur Steigerung der Transportfähigkeit des Übertragungsnetzes				
BK4-10-060	Netzausbau Raum Diepholz - Nienburg aufgrund EEG-Einspeisung (Teil2)				
BK4-09-119	Netzausbau Raum Diepholz - Nienburg aufgrund EEG-Einspeisung (EHN-TPS, Teil 1)				
BK4-08-180	UW Diele im Rahmen von BorWin1 (OS2)				
BK4-09-126					
BK4-14-138	Erweiterung der Umspannkapazität in Sottrum				
BK4-11-221	Netzausbau Raum Diepholz-Nienburg aufgrund EEG-Einspeisung (3. Ausbaustufe)				
BK4-11-229	Erweiterung UW Sottrum mit einem zweiten 380/110-kV-Transformator				
BK4-12-799	Netzausbau zur Erhöhung der vertraglichen Leistungsbereitstellung für die Stadtwerke Kassel				
BK4-08-173	Ertüchtigung der Standsicherheit von Freileitungsmaste				
BK4-11-230	Erweiterung des UW Büttel aufgrund von Offshore-Windeinspeisung				
BK4-10-064	Erhöhung der Übertragungsfähigkeit des Höchstspannungsnetzes durch Erhöhung der Trassierungstemperatur (Schritt 2)				
BK4-12-808	Erweiterung UW Twistetal				
BK4-12-802_2018	Netzausbau im östlichen Niedersachsen aufgrund EEG-Einspeisung				
BK4-13-093	Aufbau eines Prozessdatennetzes; Teil 3				
BK4-13-109	Netzverstärkung zwischen Krümmel (50Hertz) und Krümmel (TenneT)				
BK4-09-111	Erweiterung der 380-kV-Schaltanlage Bechterdissen (RWE-TPS)				
BK4-10-067	Erhöhung der Übertragungskapazität zwischen den Übertragungsnetzen von Amprion und TPS im Großraum Frankfurt				
BK4-08-323	Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit der 110-kV-Schaltanlage Kriegenbrunn EHN				
BK4-09-225_2018	UW Diele im Rahmen BorWin2 (OS10)				
BK4-10-068	Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit der 110-kV-Schaltanlage Emden/Borßum aufgrund von EEG-Einspeisung				
BK4-16-074	Nachrichtennetz Teil4				
BK4-11-224	Maßnahmenpaket MP 73, NordLink				
BK4-16-075	FLM mit Ersatzanteil				
BK4-12-794	Erhöhung der Kuppelkapazität zwischen Deutschland (Südbayern) und Österreich; Anwendung Freileitungsmonitoring				
BK4-09-115_2018	Erhöhung Kuppelkapazität zwischen Dänemark und Deutschland (ENERGINET-DK-TPS)				
BK4-16-088	Netzverstärkung Gütersloh - Bechterdissen				
BK4-11-226	Netzausbau aufgrund geplanter Kraftwerke im Raum Waldeck				
BK4-16-079	Netzausbau Oberbachern				
BK4-13-117	UW Unterweser				
BK4-14-135	Anwendung von Freileitungsmonitoring				
BK4-13-106	Netzverstärkung zwischen Raitersaich, Ludersheim, Sittling und Isar/Altheim				
BK4-14-134	Leistungserhöhende Maßnahmen auf hochbelasteten Transitleitungen				
BK4-17-073	Standsicherheit (neu)				
BK4-08-175	Netzausbau im Großraum Elbe-Weser aufgrund EEG-Einspeisung				
BK4-15-077	HTL Redwitz - Landesgrenze Thüringen				
BK4-09-225	UW Diele im Rahmen BorWin2 (OS10)				
BK4-17-072	Blindleistung V3				
BK4-16-078	Netzverstärkung Oberbachern - Ottenhofen				
BK4-10-069	Erweiterung des Nachrichtennetzes				
BK4-13-102	Netzverstärkung zwischen Dollern und Elsflöth				
BK4-13-112	Netzverstärkung zwischen Borken und Mecklar				
BK4-12-805	Netzausbau im Großraum Hannover zur Aufnahme von EEG-Einspeisung				
BK4-13-096	Netzverstärkung Wolmirstedt - Walle				
BK4-16-092	Ad-hoc Serienkompensationsanlage Stadorf-Walle				
BK4-17-057	Engpass Sammelschiene UW Dipperz				
BK4-16-077	Netzverstärkung Region Oberpfalz				
BK4-14-136	Netzverstärkung im Raum Schweinfurt				
BK4-15-071	FLM 2015 (mit Ersatzanteil)				
BK4-16-081	Netzverstärkung UW Twistetal				
BK4-08-444A	Netzanbindung "Trianel_Borkum_Westli_(Teil2)1"				
BK4-10-058_2018	Ertüchtigung der Standsicherheit von Freileitungsmaste				
BK4-17-108	Freileitungsmonitoring Teil 7				
		Summe der Abweichungen			-124.559.003

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2018	2018	absolut	relativ
Erlösobergrenze	2.276.032.833			0,0%
Formelbestandteile				
KA dnb	2.026.828.935			0,0%
KA vnb	237.161.964			0,0%
KA b	0	0	-0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$	-6.017.774	-6.017.774	0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss	0	0	0	0,0%
Q-Element	0	0	0	0,0%
Volatile Kosten	0	0	0	0,0%
Saldo Regulierungskonto	21.430.642	21.430.642	0	0,0%
Härtefall	-13.110.038	-13.110.038	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	-775.176	-775.176	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	341.355	341.355	0	0,0%
Sonstiges	10.172.924	10.172.924	0	0,0%

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARRegV)	2016	107,40	2016	107,40	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARRegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]		
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten	14.259.883.647	14.303.944.032	14.259.883.647	14.303.944.032	0,00%	0,00%
2-2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0,00%	0,00%
2-3	Betriebssteuern					0,00%	
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen	0		0		0,00%	
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	0		0		0,00%	
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARRegV	726.528.833		726.528.833		0,00%	
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARRegV	-3.480.935		-3.480.935		0,00%	
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln	0		0		0,00%	
2-8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	0		0		0,00%	
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV	0		0		0,00%	
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					1,00%	
2-10	Betriebs- und Personalarbeitskosten					0,00%	
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					0,00%	
2-12	Entscheidungen über grenzüberschreitende Kostenaufteilungen nach Art. 12 der VO (EU) 347/2013	0		0		0,00%	
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARRegV	8.200		8.200		0,00%	
2-13	Auflösung von BKZ / Netzzerschlagskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV		7.760.477		7.760.477		0,00%
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG	1.472.190	51	1.472.190	51	0,00%	0,00%
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans					0,00%	0,00%
2-16	Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG, Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG sowie Netzstabilitätsanlagen nach § 13k EnWG	44.934.877		44.934.877		0,00%	
2-17	Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 und 2 EEG	817.992.133		817.992.133		0,00%	
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		-2.910.120		-2.910.120		0,00%
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003		13.833.724		13.833.724		0,00%
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lästige Beschaffung	-323.137		-323.137		0,00%	0,00%
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	865.314.750	140.251.046	865.314.750	140.251.046	0,00%	0,00%
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten	0		0		0,00%	
Summe		2.826.828.935		2.025.940.230		0,64%	

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARagV des Jahres 2016											Daten der Verlustenergie					
Laufende Nr. des Netzübergangs	Altmetadaten	Netzveränderung (Abgang/ Zugang)	Name des übergehenden Netzteils	Datum des Netzübergangs	Erlös- übergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	vorüber- gehend nicht beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorüber- gehend nicht beeinfluss- baren Kostenanteile durch (VPI/VP) - PF ₁) [EUR]	nicht abgeteilte beeinfluss- bare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgeteilten beeinfluss- baren Kostenanteile durch (VPI/VP) - PF ₁) [EUR]	EOG- erhöhung durch Erweiterungs- faktor (inkl. VPI abzgl. PF ₁) [EUR]	Qualitäts- element [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulierungs- konto [EUR]	Hartfall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlust- energie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis (ct / kWh)	Referenz- preis der Volatilen Kosten (€ / MWh)	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatile Kosten [EUR]
Summe:					341.355	350.242	-8.887														
1	BK6-16/0925-71	Netzzugang	Paderborn / Bechterdissen / Eilen	01.01.2015	210.959	216.452	-5.493												30,33		
2	GR5932a5/13/5	Netzzugang		01.01.2015	130.395	133.790	-3.395												30,33		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2018	2018	absolut	relativ
Erlösobergrenze	10.172.924	10.172.924	0	0,0%
Formelbestandteile				
KA dnb	0	0	0	0,0%
KA vnb	8.335.031	8.335.031	0	0,0%
KA b	0	0	0	0,0%
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$	-211.494	-211.494	0	0,0%
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss	0	0	0	0,0%
Q-Element	0	0	0	0,0%
Volatile Kosten	-483.822	-483.822	0	0,0%
Saldo Regulierungskonto	3.000.887	3.000.887	0	0,0%
Härtefall	0	0	0	0,0%
Sonstiges				
MEA	0	0	0	0,0%
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV	-467.678	-467.678	0	0,0%
Sonstiges	0	0	0	0,0%

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARagV des Jahres 2018											Daten der Verlustenergie					
Laufende Nr. des Netzübergangs	Aktanzzeichen	Netzveränderung (Abgang/ Zugang)	Name des übergangenden Netzeins	Datum des Netzübergangs	Erlös-obergrenze (EUR)	deutlich nicht beeinflussbare Kostenanteile (EUR)	vordergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile (EUR)	Erhöhung der vordergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPL/VPL-PL) (EUR)	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile (EUR)	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPL/VPL-PL) (EUR)	EOG-Erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPL abzgl. PL) (EUR)	Qualitätselement (EUR)	Variable Kosten (EUR)	Statisches Regulierungskonto (EUR)	Härtefall (EUR)	Sonstiges (EUR)	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie (EUR)	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis (ct / kWh)	Referenzpreis der Volatilen Kosten (€ / MWh)	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge (kWh)	Variable Kosten (EUR)
Summe:					-467.578		-479.154	12.176													
1	BK8-16/0280-7	Netzabgang	Standardisierung Eigentums Grenzen NVG/TTG/VVWW	01.01.2016				13.089												30.33	
2	BK8-16/1160-7	Netzaufnahme	Standardisierung Eigentums Grenzen NVG/TTG/VVWW	01.01.2016	35.059		35.971													30.33	

Ermittlung der Kostenveränderung im Bereich Messung und Messstellenbetrieb des Jahres 2018

Ermittlung der Differenz gemäß § 8 Abs. 1 AllgV	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen [EUR]
tatsächliche Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)	1.441.140	1.441.140	
in der Erlösobergrenze enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)	1.110.879	1.110.879	
Differenz	330.261	330.261	

Ermittlung der Differenz gemäß § 8 Abs. 15.3 AllgV	Netzbetreiber [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Anzahl der Messstellenbuchungen			
			Netzbetreiber		Bundesnetzagentur	
			31.12.2017 [Stück]	31.12.2018 [Stück]	31.12.2017 [Stück]	31.12.2018 [Stück]
Für das Kalenderjahr berechneter Leistungskategorie entkommende Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) (§ 8 Abs. 15.3 AllgV)						
Dies entspricht den zuleitenden Erlösen des konventionellen Messstellenbetriebs (einschließlich Messung) im Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Abgänge von Anschlussnutzern, die zu anderen Messstellenbetreibern wechseln oder vom grundsätzlichen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (GfE) für MME und WfE) ersetzt werden.	1.441.140					
In der Erlösobergrenze 2018 enthaltener Ansatz der Kosten des Messstellenbetriebs (einschließlich Messung)	1.110.879					
Differenz	330.261	330.261				
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer verursacht, bei denen der fortgeführte Messung oder Messstellenbetrieb durchführt	330.261	330.261			772	772
davon durch Änderung der Zahl der Anschlussnutzer verursacht, bei denen der Zahl durch eine Kategorie-Änderung (z.B. von 12.12.17 auf 12.12.18) oder eine Kategorie-Änderung (z.B. von 12.12.17 auf 12.12.18) ersetzt wurde						